

eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen einem Jeden gestattet, sofern es nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann. Besondere Bestimmungen über die Einführung von Steinen, Sand, Erde und sonstigen Materialien enthalten die §§ 4 und 5 a. a. O. (Vergl. Kapitel II Nr. 2).

Die Benutzung nicht öffentlicher Gewässer richtet sich im Allgemeinen nach privatrechtlichen Bestimmungen, gemeine Gefahr berechtigt die Polizeibehörde auch hier zu Eingriffen.

II. Benutzung für den Verkehr.

Die Benutzung der öffentlichen Gewässer für den öffentlichen Verkehr ist an sich einem Jeden gestattet, die Wasserstraße unterscheidet sich in dieser Beziehung nicht von den öffentlichen Straßen auf dem festen Lande. Jeder, dessen Verkehr sich auf der Wasserstraße bewegt, hat indessen die von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen zu beachten. Dieselben finden sich theilweise in einheitlichen Polizeiverordnungen zusammengestellt, theilweise sind je nach Bedarf einzelne Arten der Verkehrsausübung polizeilich geordnet oder für kleinere Flußabschnitte örtlich begrenzte Verordnungen erlassen.

Die maßgebenden Vorschriften für die Weichsel faßt die Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel und der Nogat, sowie auf dem schiffbaren Theil ihrer Nebenflüsse (die Drenenz von Leibitsch abwärts und die schiffbaren Strecken des Jerse- und des Schwarzwasserflusses), vom 7. März 1895 (Beilage zum Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Danzig Nr. 13) zusammen. Dieselbe enthält in den §§ 1—5 Allgemeine Vorschriften zur Sicherung des Schiffsverkehrs und der Flößerei (verantwortlicher Führer, Kontrolle der Mannschaften, Ausrüstung der Schiffe und Flöße mit den für den Betrieb nothwendigen Gegenständen und Rettungsvorrichtungen),

§ 6 Bestimmungen über die Bordhöhe der Fahrzeuge,

„ 7 über deren Bemannung,

„ 9 über die Maße und Benennung der Flöße,

„ 10—20 und 22 allgemeine Vorschriften für den Verkehr der Fahrzeuge und Flöße (Wettfahrten, Abstände, Ueberholen, Vorbeifahren an tief geladenen Fahrzeugen, Verhalten der Ruder- und Segelboote, sowie der kleinen Schiffe unter 20 Tonnen Tragfähigkeit),

„ 23 über Vorbeifahren an Fahren,

„ 24 Fahrt durch Brücken,

„ 25 Schutz der Telegraphenkabel und sonstiger ähnlicher Einrichtungen,

„ 26 Verhalten bei ungenügender Fahrtiefe,

„ 27 Verhalten bei Dunkelheit, Nebel und Schneefall,

„ 28 Verhalten gegenüber den Strombauarbeiten,

„ 29 Schonung der Schifffahrts- und Warnungszeichen,

„ 30 Verhalten in Noth und Gefahr,

„ 32—37 Anlegen und Anfern,

- § 46 Transport von Sprengstoffen,
- „ 47 und 48 Bezeichnung der Schiffe und Flöße,
- „ 49 Verstaumng der Ladungen.

Besondere Polizeiverordnungen bestehen für einzelne Brücken, Fähren und Häfen.

III. Landwirthschaftliche Benutzung.

Die Frage, ob bei Anträgen eines Uferbesizers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwaltet (§§ 30—32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843), ist nach § 76 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zu entscheiden. Den Anträgen müssen ein Situationsplan, die erforderlichen Nivellements und ein sachverständiges Gutachten beigegeben sein, auch müssen sie die Erklärung enthalten, daß Provokant bereit ist, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittlungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, auch die Provokanten vollständig zu entschädigen (§ 31 Gesetz vom 28. Februar 1843). Behufs Prüfung des Antrages an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernimmt der Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß beschließt sodann über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwaltet; gegen seinen Beschluß findet nach § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Nach endgültigem Abschluß dieses Vorverfahrens ernimmt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß die Kommissarien für das fernere Verfahren, welche nach Maßgabe der §§ 33—38 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 unter Mitwirkung des Landraths und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses die gestellten Anträge zu prüfen und den Plan für die Ausführung, Einrichtung und Benutzung der Anlage aufzustellen haben. Dabei haben sich die Kommissarien nach § 39 a. a. O. die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen. Der Plan ist den Parteien zur Erklärung vorzulegen und sodann mittelst gutachtlichen Berichts dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse einzureichen. Dieser muß nach § 41 a. a. O. in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, sowie rücksichtlich der zur Ueberwachung derselben nöthigen Maßregeln Alles feststellen, was im besondern, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Der Ausschuß beschließt demnächst über die Genehmigung der Anträge und die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche und stellt die Bedingungen der Ausführung und Benutzung, sowie eine Frist fest, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechtes ausgeführt sein muß. Gegen den Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen, das Urtheil kann mittelst der Berufung an den Bezirksausschuß und der Revision an das Oberverwaltungs-